



## Satzung myjob-dorsten e. V.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „myjob-dorsten e.V.“  
Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten und ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, um so Jugendlichen den Einstieg in einen Ausbildungsberuf oder Studium zu erleichtern und sie bei der Auswahl der ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Berufe zu unterstützen. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht

- durch Angebote von Bildungsmöglichkeiten und Praktika zur erfolgreichen Berufsauswahl,
- die Förderung und Pflege des Netzwerks der Akteure im Übergang Schule-Beruf, insbesondere die Förderung der Initiative myjob-dorsten,
- die Schaffung einer Kommunikationsstruktur und
- die Förderung und Pflege des Infoportals [myjob-dorsten.de](http://myjob-dorsten.de) und der Datenbank [wsp.myjob-dorsten.de](http://wsp.myjob-dorsten.de) um die Zwecke a), b) und c) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- mit aktiver Förderung von Informations- und Vortragsveranstaltungen zu a), b), c) und d).

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat; den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

### § 6 Beiträge

Für die Mitglieder werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Dies gilt auch bei Ein-/Austritten innerhalb eines Kalenderjahres. Im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bei gekündigten Mitgliedschaften, die nicht zum Jahresende erfolgen und bei denen die Zahlung des laufenden Mitgliedbeitrags noch nicht erfolgte, die Zahlungsverpflichtung aussetzen.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister; der erweiterte Vorstand darüber hinaus aus bis zu vier Beisitzern.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines jeweiligen neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. In Abweichung von der generellen zweijährigen Amtsdauer kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsentscheidung ein Vorstandsmitglied nur für die Dauer eines Jahres wählen.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen; Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen; Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per Email/FAX mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

### § 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig: Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer; Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer; Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;

Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;  
Ernennung von Ehrenmitgliedern;  
Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.  
(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.  
(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag, der Mitgliederversammlung, kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich, per Email/FAX, die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.  
(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### § 11 Satzungsänderungen, Vermögenanfall bei Auflösung

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft in Dorsten, für die Erfüllung der Förderung von Bildung.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15. Juni 2015 errichtet. Die Satzung, §8, Abs.3., wurde in der Mitgliederversammlung vom 5. Dezember 2018 nach Abstimmung geändert. Die Satzung, §5 und §6 wurden in der Mitgliederversammlung vom 3. Juli 2019 nach Abstimmung geändert.